

5.4.2 *Im ersten Absatz erhält der erste Satz folgenden Wortlaut:*

„Wenn einer Beförderung gefährlicher Güter in Containern eine Seebeförderung folgt, ist von den für das Packen des Containers Verantwortlichen dem Seebeförderer ein Container-/Fahrzeugpackzertifikat nach Abschnitt 5.4.2 des IMDG-Codes⁵⁾ ⁶⁾ zur Verfügung zu stellen.“.

Im zweiten Absatz erhält der erste Satz folgenden Wortlaut:

„Die Aufgaben des gemäß Abschnitt 5.4.1 vorgeschriebenen Beförderungspapiers und des oben genannten Container-/Fahrzeugpackzertifikats können durch ein einziges Dokument (siehe z. B. Abschnitt 5.4.5) erfüllt werden.“.

[Die Änderung zum zweiten Satz des zweiten Absatzes in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Die Bemerkung nach dem zweiten Absatz streichen.

Im letzten Absatz vor „ein Container-/Fahrzeugpackzertifikat“ einfügen: „auch“.

In der Fußnote 6 im ersten Satz „Amendment 39-18“ ändern in: „Amendment 40-20“.

In der Fußnote 6 im Text der den Abschnitt 5.4.2 des IMDG-Codes wiedergibt:

5.4.2.2 Im ersten Satz „miteinander verbunden sein“ ändern in: „beigefügt werden“.

5.4.2.3 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

5.4.2.4 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

5.5.2 *Streichen: „(CTU)“.*

5.5.2.1.1 *Streichen: „(CTU)“.*

5.5.2.1.2 *Streichen: „(CTU)“.*

5.5.2.1.3 *Streichen: „(CTU)“.*

5.5.2.2 *Streichen: „(CTU)“.*

5.5.2.3.1 *Streichen: „(CTU)“ (viermal).*

5.5.2.3.3 *Streichen: „(CTU)“.*

5.5.2.3.4 *Streichen: „(CTU)“.*

5.5.2.3.5 *Streichen: „(CTU)“ (zweimal).*

5.5.2.4.1 *Streichen: „(CTU)“ (dreimal).*

Die Spiegelstriche mit „a)“, „b)“ und „c)“ bezeichnen.

5.5.2.4.4 *Streichen: „(CTU)“.*

6.1.1 *Die Überschrift von Kapitel 6.3 lautet: „Bau- und Prüfvorschriften für Verpackungen für ansteckungsgefährliche Stoffe der Kategorie A der Klasse 6.2; (UN-Nummern 2814 und 2900);“.*

Die Überschrift von Kapitel 6.4 lautet: „Vorschriften für den Bau, die Prüfung und die Zulassung von Versandstücken für radioaktive Stoffe sowie für die Zulassung solcher Stoffe;“.

Die Überschrift von Kapitel 6.9 lautet: „Vorschriften für die Auslegung, den Bau und die Prüfung von ortsbeweglichen Tanks mit Tankkörpern aus faserverstärkten Kunststoffen (FVK);“.

Die Überschrift von Kapitel 6.12 lautet: „Vorschriften für den Bau, die Ausrüstung, die Zulassung des Baumusters, die Prüfung und die Kennzeichnung von Tanks, Schüttgut-Containern und besonderen Laderäumen für explosive Stoffe oder Gegenstände mit Explosivstoff in mobilen Einheiten zur Herstellung von explosiven Stoffen oder Gegenständen mit Explosivstoff (MEMU);“.

Folgender Text wird am Ende von 6.1.1 angefügt:

„Kapitel 6.13 Vorschriften für die Auslegung, den Bau, die Ausrüstung, die Zulassung des Baumusters, die Prüfung und die Kennzeichnung von festverbundenen Tanks (Tankfahrzeugen) und Aufsetztanks aus faserverstärkten Kunststoffen (FVK).“.

- 7.1.1.18 *Die Überschrift lautet:* „Beförderung in Containern, flexiblen Schüttgut-Containern, Großpackmitteln (IBC), Großverpackungen, MEGC, ortsbeweglichen Tanks und Tankcontainern“.
- 7.1.3.1.6 „Bevor Personen Laderäume betreten, muss bei Beförderung von gefährlichen Gütern der Klassen 2, 3, 4.3, 5.2, 6.1 und 8, für die EX und/oder TOX in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (9) eingetragen ist,“ *ändern in* „Bevor Personen Laderäume betreten, die gefährliche Güter der Klassen 2, 3, 4.3, 5.2, 6.1 und 8 beinhalten, für die EX und/oder TOX in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (9) eingetragen ist,“.
- 7.1.3.1.7 „Bei Beförderung von gefährlichen Gütern der Klassen 2, 3, 4.3, 5.2, 6.1 und 8 ist das Betreten der Laderäume bei einem Schadensverdacht sowie das Betreten der Wallgänge und Doppelböden nur zugelassen, wenn:“ *ändern in* „Bei Beförderung von gefährlichen Gütern der Klassen 2, 3, 4.3, 5.2, 6.1 und 8 ist das Betreten der Laderäume bei einem Schadensverdacht an den Versandstücken sowie das Betreten der Wallgänge und Doppelböden nur zugelassen, wenn:“.
- 7.1.4.1.1 „Absatz 7.1.4.14“ *ändern in:* „Absatz 7.1.4.1.4“.
- 7.1.4.4.4 *Unter „Beispiele für die Stauung und Trennung der Container“ erhält die Legende zu Buchstabe R folgenden Wortlaut:*
 „R Container (z. B. Reefer) mit elektrischen Anlagen, die die Anforderungen unter Absatz 7.1.4.4.4 a) nicht erfüllen.“.
- Unter „Beispiele für die Stauung und Trennung der Container“ erhält die Legende zu Buchstabe Z folgenden Wortlaut:*
 „Z elektrische Anlagen und Geräte, die die Anforderungen unter Absatz 7.1.4.4.4 a) nicht erfüllen.“.
- 7.1.4.14.7.7 „Ist weder der Absender noch der Empfänger identifizierbar oder bei Unzustellbarkeit der Sendung, ist diese an einem sicheren Ort zu lagern; die zuständige Behörde ist unverzüglich zu unterrichten und um Weisung für das weitere Vorgehen zu ersuchen.“ *ändern in* „Wenn weder der Absender noch der Empfänger identifizierbar sind oder wenn die Sendung dem Empfänger nicht zugestellt werden kann und der Beförderer keine Instruktionen vom Absender erhalten hat, ist diese an einem sicheren Ort zu lagern; die zuständige Behörde ist unverzüglich zu unterrichten und um Weisung für das weitere Vorgehen zu ersuchen“.
- 7.1.4.51 „2 m“ *ändern in* „2,00 m“.
- 7.1.5.0.3 „CTU“ *ändern in* „Güterbeförderungseinheiten“.